



Gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 19.1.1983 (GVBl. S. 14) wird folgende Satzung amtlich bekanntgemacht:

Satzung über die Nutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Raubling (Friedhofssatzung)

Raubling, 24.10.2018

Kalsperger, Erster Bürgermeister

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand der Satzung	§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstätten	§ 28 Leichenträger
§ 2 Friedhofszweck	§ 16 Pflege und Instandhaltung	§ 29 Grabarbeiten
§ 3 Benutzungsrecht	§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	§ 30 Allgemeines
§ 4 Benutzungszwang	§ 18 Abfallbeseitigung in den Friedhöfen nach Beerdigungen	§ 31 Zeitpunkt der Bestattung
§ 5 Grabstätten	§ 19 Genehmigungspflicht für Grabmäler und Einfassungen	§ 32 Ruhefrist
§ 6 Wahlgrabstätten	§ 20 Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen und Grabplatten	§ 33 Leichenausgrabung und Umbettung
§ 7 Besondere Grabstätten	§ 21 Grabmalgestaltung	§ 34 Besuchszeiten
§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber und Urnennischen, Urnengemeinschaftsfeld und anonymes Urnengrabfeld)	§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern	§ 35 Verhalten im Friedhof
§ 9 Aufteilungspläne	§ 23 Benutzung der Leichenhäuser	§ 36 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof
§ 10 Zuteilung von Grabstätten	§ 24 Benutzungszwang	§ 37 Verbote
§ 11 Rechte an Grabstätten	§ 25 Leichentransportmittel	§ 38 Bisherige Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer
§ 12 Rückgabe des Grabnutzungsrechts	§ 26 Friedhofswärter	§ 39 Ersatzvornahme
§ 13 Größe der Grabstätten	§ 27 Leichenperson	§ 40 Haftungsausschluss
§ 14 Umschreibung des Nutzungsrechts		§ 41 Ordnungswidrigkeiten
		§ 42 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Raubling unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindliche Friedhof in Kirchdorf (am Arnikaweg), der gemeindliche Friedhof in Großholzhausen (an der Pestkapelle), der gemeindliche Friedhof in Pfraundorf (Am Durchgang), der gemeindliche Friedhof in Reischenhart (an der Rufstraße);
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser in den Friedhöfen in Kirchdorf, Pfraundorf und Reischenhart,
- c) das Friedhofspersonal.

Teil II

Friedhofszweck

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Raubling waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen wie Leichen beigesetzt werden.

- (4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Angehörige von Verstorbenen oder die Inhaber von Grabnutzungsrechten können verlangen, dass die in § 2 Satz 1 genannten Verstorbenen auf dem gemeindlichen Friedhof bestattet werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Bestattung nur versagen, wenn
 - a) zwingende öffentliche Gründe dies erfordern, oder
 - b) gesetzliche Vorschriften eine andere Bestattung vorschreiben (z.B. aus seuchenrechtlichen Maßnahmen).

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche von im Gemeindegebiet verstorbenen Personen ist auf einem der gemeindlichen Friedhöfe zu bestatten.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 werden durch die Gemeinde bewilligt, wenn
 - a) eine Überführung der Leiche zur Bestattung auf einen anderen Friedhof außerhalb der Gemeinde Raubling erfolgen soll,
 - b) eine Genehmigung nach Art. 12 Bestattungsgesetz (BestG) erteilt worden ist, oder
 - c) die Bestattung auf einem anderen (kirchlichen) Friedhof innerhalb der Gemeinde erfolgt.
- (3) a) Es besteht ein Benutzungszwang für alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen, die auf den gemeindlichen Friedhöfen vorzu-

nehmenden sind. Dazu gehören unter anderem folgenden Leistungen:

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

- b) Für die Verrichtung der Leistungen aus Abs. 3 Buchstabe a) kann sich die Friedhofsverwaltung eines von der Gemeinde Raubling zu bestimmenden Bestattungsunternehmens bedienen.

Teil III Die Grabstätten

§ 5 Grabstätten

Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten (Einzelgräbern, Doppel- oder Mehrfachgräber, Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen),
- b) Ehrengrabstätten, Priestergrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlagen mit auf die Nutzungsdauer abgeschlossenem Grabpflegevertrag,
- d) anonymes Urnengrabfeld

§ 6 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten werden unterschieden nach Einzelgräbern, Doppel- oder Mehrfachgräber (Familiengräber), Kindergräber, Urnenerdgräber und Urnennischen.

Einzelgräber

In Einzelgräbern können innerhalb der Ruhefrist max. zwei Leichen übereinander beigesetzt werden, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde (eine Tieferlegung ist im Friedhof Großholzhausen nicht zugelassen).

Familiengräber

In Familiengräber können je Grabstelle innerhalb der Ruhefrist max. zwei Leichen beigesetzt werden, wenn die jeweils erste Leiche tiefergelegt worden ist (eine Tieferlegung ist im Friedhof Großholzhausen nicht zugelassen). Die Anzahl der Grabstellen ergibt sich aus den Friedhofsplänen

Kindergräber

Kindergräber werden grundsätzlich nur als Einzelgräber vergeben. In Kindergräbern können innerhalb der Ruhefrist zwei Leichen übereinander beigesetzt werden, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde.

Urnenerdgräber

Urnenerdgräber sind nur zur Beisetzung von Aschenurnen bestimmt; in einem Urnenerdgrab können innerhalb der Ruhefrist bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.

Urnennischen

In den Urnennischen in den Friedhöfen Kirchdorf a. Inn und Pfraundorf können bis zu max. drei Aschenurnen beigesetzt werden. In den Urnennischen im Friedhof Großholzhausen kann nur eine Aschenurne beigesetzt werden. Die Urnennischen sind mit Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten oder durch zusätzliche Bestandteile verändert werden dürfen.

Urnengemeinschaftsgrabfeld

Die Anzahl der im Urnengemeinschaftsgrabfeld zugelassenen Bestattungen, ergibt sich aus dem Belegungsplan

- (3) In Einzel- bzw. Familiengräbern dürfen unbeschadet des Rechts zu weiteren Erdbestattungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist beerdigter Leichen auch bis zu vier Urnen je Grabstätte beigesetzt werden.

§ 7 Besondere Grabstätten

- (1) Einzelne Gräber können durch Beschluss des zuständigen Beschlussorgans der Gemeinde zu Ehrengrabstätten erklärt werden. Ehrengrabstätten werden unentgeltlich von der Gemeinde erhalten und gepflegt.
- (2) Die Priestergrabstätte wird unentgeltlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 8 Aschenbeisetzungen

(Urnengräber und Urnennischen, Urnengemeinschaftsgrabfeld und anonymes Urnengrabfeld)

- (1) Urnen können unterirdisch und in Urnennischen beigesetzt werden. Die Urnen und Aschenreste müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnennischen, Urnenerdgräbern, im Urnengemeinschaftsgrabfeld und im anonymen Urnengrabfeld beigesetzt werden. Bei Erdbestattungen müssen sowohl Urnen als auch die Überurnen biologisch abbaubar sein. Bei Bestattungen in Urnennischen müssen die Innenurnen biologisch abbaubar sein.
- (3) Das Urnengemeinschaftsgrabfeld ist eine Grabstätte für die Bestattung von Urnen, das nur als Gesamtpaket mit einem Grabmal und Grabpflege erworben werden kann. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Eine Grabnutzungsverlängerung ist möglich. Die Beschriftung des Grabmales (Stelen) erfolgt ausschließlich im Auftrag der Gemeinde. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstelle verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab oder die Urnennischen verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Evtl. vorhandener Schmuck bzw. Überurnen werden entsorgt.

§ 9 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegpläne) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Zuteilung von Grabstätten

- (1) Grabstätten werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gestaltungswünsche (§ 19 Abs. 6).
- (2) Auf Antrag kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, mit Ausnahme am Urnengemeinschaftsgrabfeld, auch im Voraus erworben werden. Ein Anspruch auf Vorerwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen können nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 32) verliehen; bei Urnenbestattungen sind das 15 Jahre.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der

neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (6) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 5) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Die Verlängerung kann jeweils um 5 Jahre erfolgen.
- (7) Der Inhaber des Grabnutzungsrechtes hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie – Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern und Geschwister – darin bestatten zu lassen. Über diesen Personenkreis hinaus kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen, wenn der Grabnutzungsrechtigte dies beantragt oder sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

§ 12 Rückgabe des Grabnutzungsrechtes

Der Grabnutzungsrechtigte kann, abgesehen von Fällen des § 33, auf das Grabnutzungsrecht nur zum Ablauf der Ruhefrist (§ 32) der zuletzt bestatteten Leiche verzichten. Auf Antrag des Grabnutzungsrechtigten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 13 Größe der Grabstätten

Die Größe der einzelnen Grabstätten ergibt sich aus den Belegplänen. Sie haben in der Regel folgende Maße:

- | | |
|--------------------------------------------|----------------------------|
| (1) Friedhof Kirchdorf am Inn | Länge mal Breite in m |
| a) Familiengräber | 2,00 x 1,80 |
| b) Familiengräber, Friedhofsteil I u. II | 1,70 x 1,40 |
| c) Einzelgräber, Friedhofsteil I u. II | 1,60 x 0,80 |
| d) Einzelgräber, Friedhofsteil III/1 u. II | 2,00 x 1,00 |
| e) Einzelgräber, Friedhofsteil III/3 u. IV | 1,70 x 1,00 |
| f) Kindergräber | 0,80 x 0,40 |
| g) Urnengräber | 0,80 x 0,40 |
| h) Urnennischen | unveränderbar vorgefertigt |
| i) Urnengemeinschaftsgrabfeld | unveränderbar vorgefertigt |
| (2) Friedhof Großholzhausen | Länge mal Breite in m |
| a) Familiengräber, Grabfeld I | 2,50 x 2,60 |
| b) Familiengräber | 2,00 x 1,70 |
| c) Einzelgräber | 2,00 x 1,00 |
| d) Kindergräber | 1,40 x 0,80 |
| e) Urnengräber | 1,60 x 0,80 |
| f) Urnennischen | unveränderbar vorgefertigt |
| (3) Friedhof Pfraundorf | Länge mal Breite in m |
| a) Familiengräber, Teil A u. B | 2,00 x 1,50 |
| b) Familiengräber, Teil C u. D | 2,00 x 1,80 |
| c) Einzelgräber, Teil A u. B | 1,50 x 1,10 |
| d) Einzelgräber, Teil C u. D | 2,00 x 1,00 |
| e) Urnennischen | unveränderbar vorgefertigt |
| f) Kindergräber, Teil A | 1,00 x 0,60 |
| g) Urnengräber, Teil D | 1,00 x 1,00 |
| h) Urnengräber, Teil A | 1,00 x 0,80 |
| i) Urnengräber, Teil B | 1,00 x 0,80 |
| (4) Friedhof Reischenhart | Länge mal Breite in m |
| a) Familiengräber | 2,00 x 1,60 |
| b) Familiengräber (Wandgräber) | 2,00 x 1,80 |
| c) Einzelgräber | 2,00 x 0,90 |

d) Kindergräber

1,50 x 0,90

§ 14 Umschreibung des Nutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 7 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16 Pflege und Instandhaltung

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und ordnungsgemäß zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht zu gestatten.
- (2) Entspricht bei einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 39 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.
- (3) Von den Grabnutzungsrechtigten ist Unkraut um die Grabeinfassung in einem Abstand von 20 cm um die Grabeinfassung in eigener Verantwortung zu entfernen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern sind zu entfernen, sobald ihre Höhe die des Grabmales überschreitet.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und getrennt nach verwertbaren Stoffen (Grünabfall, Plastik usw.) in die von der Gemeinde

bereitgestellten Behälter zu geben. Nicht verwertbare Abfälle sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.

- (5) Das Ablegen von Blumenspenden (inklusive Waldkränze, Pflanzschalen etc.) – außer zu einer Bestattung – ist am Urnengemeinschaftsfeld untersagt
- (6) Das Aufstellen von Kerzen, Grabschmuck, Erinnerungsmedaillons und dgl. auf und vor dem Urnengemeinschaftsfeld ist untersagt. Abgestellte Gegenstände werden durch den Friedhofswärter entfernt.

§ 18 Abfallbeseitigung in den Friedhöfen nach Beerdigungen

- (1) Die Entfernung der Kränze und Blumen erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde vier Wochen nach der Bestattung. Blumenschalen verbleiben hierbei auf der Grabstätte. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Abräumung auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kränze werden durch die Gemeinde gelagert und soweit möglich wiederverwertet bzw. den organischen Abfällen zugeführt.
- (2) Die von der Gemeinde gekennzeichneten Grünabfallsammelstellen dürfen ausschließlich für organische Abfälle benutzt werden. Windlichter und Plastikabfälle sind in die dafür eigens aufgestellten Abfalltonnen zu bringen.

§ 19 Genehmigungspflicht für Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift und Schmuckverteilung,
 - b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Satzung entspricht.

§ 20 Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen und Grabplatten

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe mal Breite in m
a) bei Kindergräbern	0,90 x 0,60
b) bei Einzelgräbern	1,45 x 0,80
c) bei Familiengräbern	1,45 x 1,40
d) bei Urnengräber	0,90 x 0,60

Die Stärke muss mindestens 16 cm betragen. Bei Grabdenkmälern nach Buchstabe a) und d) muss die jeweilige Stärke mindestens 12 cm betragen.
- (2) Die Gräber müssen eingefasst werden.
- (3) Grabeinfassungen sind auf der Grabfläche (§ 13) so zu er-

richten, dass sie die zugeteilte Grabgröße begrenzen.

In den Friedhöfen Großholzhausen und Kirchdorf III/3 und IV müssen die Grabeinfassungen mit der Oberfläche rasenebenen verlegt werden.

§ 21 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassung aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabdenkmäler aus Stein müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe auf der gesamten Grabbreite gründen. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern Fundamentbänder vorhanden sind.
- (3) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (4) Stellt die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, verbgeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- (6) Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabeigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (8) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Teil IV Die Leichenhäuser

§ 23 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen. Die Aufbewahrung soll in dem Leichenhaus des Friedhofes erfolgen, in dem die Leiche bestattet wird.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 24 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 36 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

Teil V Leichentransportmittel

§ 25 Leichentransportmittel

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde. Sie kann sich eines privaten Bestattungsunternehmens bedienen.
- (2) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen kann innerhalb der Gemeindegebiets durch private Bestattungsunternehmen erfolgen.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Friedhofswärter

- (1) Für die Beaufsichtigung der Friedhöfe ist vom Gemeinderat ein Friedhofswärter bestellt, der an die Anordnungen der Gemeinde gebunden ist.
- (2) Der Friedhofswärter hat für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Friedhofsbesucher zu achten.

§ 27 Leichenperson

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für

diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 28 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 29 Grabarbeiten

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller damit verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter. Die Arbeiten dürfen von der Gemeinde auf ein privates Bestattungsunternehmen übertragen werden.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 30 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. die Urnennische geschlossen ist.
- (2) Das Grab bzw. die Urnennische muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 31 Zeitpunkt der Bestattung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Sofern ein Bestattungsdienstleistungsvertrag besteht, setzt der beauftragte Dienstleister den Termin im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 32 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung werden wie folgt festgelegt:

– Friedhof Kirchdorf	vorläufig 15 Jahre
– Friedhof Großholzhausen	vorläufig 15 Jahre
– Friedhof Pfraundorf	20 Jahre
– Friedhof Reischenhart	vorläufig 25 Jahre
- (2) Bei Kindern unter 10 Jahren verkürzt sich die Ruhefrist um die Hälfte. Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung besteht bei Urnengräbern in allen Friedhöfen 15 Jahre.

§ 33 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können Leichenausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen nur vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen hierzu erteilt sind. Die Genehmigung erteilt die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt).
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet sind, können diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden.
- (3) Die Teilnahme an Ausgrabungen und Umbettungen ist nur Bediensteten der anordnenden Gerichte und Behörden sowie dem Friedhofspersonal gestattet. Soweit Ausgrabungen und Umbettungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet sind, bestimmt die Gemeinde die

- Personen, die hieran teilnehmen können.
- (4) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder zu bestatten. Soweit ein ausgegrabener Sarg beschädigt ist, ist vor der Umbettung oder einer Überführung eine Neueinsargung vorzunehmen.
 - (5) Arbeiten anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur von dem von der Gemeinde beauftragten Personal oder von dem von einem Gericht oder einer Behörde beauftragten Personal vorgenommen werden.

Teil VIII Ordnungsvorschriften

§ 34 Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind zu den an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.

§ 35 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofwärters haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 37 dieser Satzung).

§ 36 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit kann der Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder eine gleichwertige Qualifikation durch die Friedhofsverwaltung angefordert werden.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 37 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- 1) das Rauchen,
- 2) jegliches Lärmen,
- 3) das Singen und Musizieren, außer im Zusammenhang mit Beisetzungsfeiern oder anderen, im Friedhof herkömmlichen Veranstaltungen,
- 4) das Mitführen von Tieren, auch wenn sie an der Leine geführt werden, ausgenommen Blindenhunde bzw. Assistenzhunde.
- 5) das Spielen oder Herumlaufen,

- 6) jede Werbung, das Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen aller Art, die Verteilung von Druckschriften,
- 7) das Sammeln von Spenden,
- 8) das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, soweit es sich nicht um Behindertenfahrzeuge, Kinderwagen oder kleine Handwagen handelt,
- 9) die Ausführung von Arbeiten, die die Friedhofsruhe stören, außerhalb der dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Zeiten oder ohne deren Genehmigung,
- 10) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofsanlagen oder -gebäuden sowie der Grabstätten,
- 11) das Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze bzw. Behälter,
- 12) das Betreten von Rabatten, Grünanlagen, Gräbern und Grabeinfriedungen, soweit das nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist,
- 13) das Abstellen von – der Örtlichkeit nicht entsprechenden Gefäßen – z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten auf Gräbern und das Hinterstellen solcher Gefäße, Gießkannen und Werkzeuge innerhalb des Friedhofs,
- 14) der Aufenthalt im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten.
- 15) Film-, Video und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken. Ausnahmen sind nach vorheriger Antragstellung bei der Gemeinde Raubling möglich.

Teil IX Schlussbestimmungen

§ 38 Bisherige Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen ein Jahr nach Ablauf der Ruhefrist (§ 32), falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 39 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 40 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, keine Haftung.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) den Vorschriften über den Benutzungszwang des Friedhofes (§ 4) und des Leichenhauses (§ 24) oder den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung von Gräbern (§ 16) und über die Errichtung von Grabdenkmälern (§ 19) zuwiderhandelt,
- 2) Arbeiten nach § 36 ohne Genehmigung durchführt,
- 3) die in § 37 festgelegten Verbote missachtet,
- 4) Abfälle von Grabstätten entgegen § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 im Friedhof ablagert.

§ 42 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Raubling – Friedhofssatzung – in Kraft getreten am 01.01.1982, zuletzt geändert am 10.05.2012 außer Kraft.

Raubling, 24.10.2018

Gemeinde Raubling

Kalsperger, Erster Bürgermeister

